

HHL gemeinnützige GmbH, Leipzig

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen im Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 zum 31. Dezember 2023



Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Englische Übersetzung des Vermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit ausgewählter nichtfinanzieller Kennzahlen im Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 – rechtlich nicht bindend

Anlage 2 Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 zum 31. Dezember 2023

Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

- deutsch/englisch



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen im Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 zum 31. Dezember 2023

An die HHL gemeinnützige GmbH, Leipzig

Bei den mit dem Symbol "©" gekennzeichneten Kennzahlen handelt es sich um folgende im Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 (nachfolgend: "Nachhaltigkeitsbericht") der HHL gemeinnützige GmbH, Leipzig (nachfolgend: "Gesellschaft"), enthaltenen ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, die im Umfang unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit enthalten sind:

- Direct (Scope 1) GHG emissions (GRI 305-1 a.-g. und 2.1)
- Energy indirect (Scope 2) GHG emissions (GRI 305-2 a.-g., 2.3.1 und 2.3.2)

Nicht Gegenstand unserer Prüfung sind alle übrigen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichtes und die im Nachhaltigkeitsbericht genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen unter Bezugnahme auf die Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI Standards 2021) genannten relevanten Grundsätzen.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu diesen einzelnen zu prüfenden ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der ausgewählten nichtfinanzielle Kennzahlen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen) oder Irrtümern sind.



Unabhängigkeit und die Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (9.2022)). an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): "Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information", herausgegeben vom IAASB, durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen in allen wesentlichen Belangen nicht unter Anwendung der in den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI Standards 2021) genannten relevanten Grundsätzen aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragung ausgewählter Mitarbeiter, die in die Datenerhebung und Aufstellung der ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen einbezogen wurden
- Einschätzung der Prozesse für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung der Angaben, einschließlich der Konsolidierung der Daten
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben der ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen



- Analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben der ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen
- Einzelfallprüfungshandlungen für die ausgewählten nichtfinanziellen Kennzah-
- Einsichtnahme und Prüfung ausgewählter Dokumente (Prüfungsnachweise), die die Angaben der nichtfinanziellen Kennzahlen belegen
- Beurteilung der Darstellung von Angaben der ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu

der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem "

"gekennzeichneten, im Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 (nachfolgend "Nachhaltigkeitsbericht") enthaltenen ausgewählten nichtfinanziellen Kennzahlen der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen nicht unter Anwendung der in den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI Standards 2021) genannten relevanten Grundsätze durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden sind.

Wir geben kein Prüfungsurteil zu den übrigen Inhalten des Nachhaltigkeitsberichts und den in dem Nachhaltigkeitsbericht genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab.

Verwendungsbeschränkung

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber.

Auftragsbedingungen und Haftungsbeschränkung

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesen Vermerk als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen.



Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, gelten unsere Auftragsvereinbarung sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024.

Gegen uns gerichtete Ansprüche auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, sind gemäß Ziffer 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 auf EUR 4 Mio. beschränkt. Dies gilt sowohl für Ansprüche unseres Auftraggebers als auch für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber uns geltend machen. Alle Anspruchsteller sind Gesamtgläubiger i.S.d. § 428 BGB und die Haftungshöchstsumme je Schadensfall von EUR 4 Mio. steht allen Anspruchstellern zusammen insgesamt nur einmal zur Verfügung. Die Verteilung der Haftungssumme ist ausschließlich durch die Anspruchsteller zu bestimmen.

Wir haften ausschließlich gegenüber Dritten, die in den Schutzbereich unseres Auftragsverhältnisses einbezogen sind. Sonstigen Dritten gegenüber übernehmen wir keine Haftung, Verantwortung oder anderweitigen Pflichten.

Durch die Kenntnisnahme der in unserem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Kenntnisnehmende, die vorstehende Verwendungsbeschränkung/Haftungsbegrenzung zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. § 334 BGB, wonach Einwendungen aus einem Vertrag auch Dritten entgegengehalten werden können, sind auch insoweit nicht abbedungen.

Düsseldorf, den 17. Mai 2024

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anna Vogt Sustainability Auditor IDW Hans-Georg Welz Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



HHL gemeinnützige GmbH, Leipzig

Independent Assurance Practitioner's Report on a Limited Assurance Engagement on Selected Non-Financial Indicators in the Carbon Footprint Report HHL 2019 bis 2023 for the Financial Year ended 31 December 2023

Note:

This document is a convenience translation of the German original. The original German language document is the authoritative version.



Independent Assurance Practitioner's Report on a Limited Assurance Engagement on Selected Non-Financial Indicators in the Carbon Footprint Report HHL 2019 to 2023 for the Financial Year ended 31 December 2023

To HHL gemeinnützige GmbH, Leipzig

The indicators marked with the symbol "\sum " are the following selected non-financial indicators contained in the Carbon Footprint Report HHL 2019 to 2023 (hereinafter: "Sustainability Report") for the period from 1 January 2023 to 31 December 2023, which are included in the scope of our assurance engagement:

- Direct (Scope 1) GHG emissions (GRI 305-1 a.-g. and 2.1)
- Energy indirect (Scope 2) GHG emissions (GRI 305-2 a.-g., 2.3.1 and 2.3.2)

All other contents of the Sustainability Report and the external documentation sources or expert opinions mentioned in the Sustainability Report are not subject to our assurance engagement.

Responsibility of the Executive Directors

The executive directors of the company are responsible for the preparation of the selected non-financial indicators contained in the Sustainability Report with reference to the relevant principles stated in the Sustainability Reporting Standards of the Global Reporting Initiative (GRI Standards 2021).

This responsibility of the executive directors includes the selection and application of appropriate methods to prepare the selected non-financial indicators contained in the Sustainability Report and the use of assumptions and estimates for these individual non-financial indicators to be audited that are reasonable in the circumstances. Furthermore, the executive directors are responsible for such internal control as they have considered necessary to enable the preparation of the selected non-financial indicators that are free from material misstatement, whether due to fraud (manipulation of the selected non-financial indicators) or error.

Independence and Quality Assurance of the Assurance **Practitioner's Firm**

As an auditing firm, we apply the requirements of the IDW Quality Management

Requirements for Quality Management in the Auditing Practice (IDW QMS 1 (9.2022)). We have complied with the professional duties in accordance



with the German Auditors' Code and the Professional Code for Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, including the independence requirements.

Responsibility of the Assurance Practitioner

Our responsibility is to express a conclusion with limited assurance on the selected non-financial indicators based on our assurance engagement.

We conducted our assurance engagement in accordance with the International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): "Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" issued by the IAASB.

This standard requires that we plan and perform the assurance engagement to obtain limited assurance about whether any matters have come to our attention that cause us to believe that the selected non-financial indicators included in the Sustainability Report have not been prepared, in all material respects, in accordance with the relevant principles set out in the Sustainability Reporting Standards of the Global Reporting Initiative (GRI Standards 2021). This does not mean that a separate audit opinion is issued for each marked disclosure.

In a limited assurance engagement, the procedures performed are less extensive than in a reasonable assurance engagement, and accordingly, a substantially lower level of assurance is obtained. The selection of the assurance procedures is subject to the professional judgment of the assurance practitioner.

During the course of our assurance engagement we have, among other things, performed the following assurance procedures and other activities:

- Inquiries of relevant employees involved in the data collection and compilation of the selected non-financial indicators
- Assessment of the processes for identifying, processing and monitoring the information, including the consolidation of data
- Identification of likely risks of material misstatement of the selected non-financial indicators
- Analytical procedures on selected disclosures of the selected non-financial indicators
- Individual audit procedures for the selected non-financial indicators
- Inspection and examination of selected documents (audit evidence) supporting the disclosures of the selected non-financial indicators
- Evaluation of the presentation of disclosures of the selected non-financial information

Assurance opinion

Based on the assurance procedures performed and the evidence obtained, nothing has come to our attention that causes us to believe that the selected non-



financial indicators of the company marked with a " in the Carbon Footprint Report HHL 2019 to 2023 (hereinafter "Sustainability Report") for the period from 1 January 2023 to 31 December 2023 have not been prepared, in all material respects, in accordance with the relevant principles set out in the Sustainability Reporting Standards of the Global Reporting Initiative (GRI Standards 2021) by the legal representatives.

We do not express an opinion on the other contents of the sustainability report and the external documentary sources or expert opinions mentioned in the sustainability report.

Restriction of use

We draw attention to the fact that the assurance engagement was conducted for the company's purposes and that the report is intended solely to inform the company about the result of the assurance engagement. Consequently, it may not be suitable for any other purpose than the aforementioned. Accordingly, the report is not intended to be used by third parties for making (financial) decisions based on it. Our responsibility is to the company alone.

Engagement Terms and Limitation of liability

We issue this report based on the engagement agreed with the company, which, also with effect towards third parties, is based on the General Engagement Terms for Wirtschaftsprüfer and Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [German Public Auditors and Public Audit Firms] as of January 1, 2024.

Our engagement agreement and the General Engagement Terms for Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer and Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in the version dated January 1, 2024 apply to the performance of this engagement and our responsibility.

Claims against us for compensation for damage caused by negligence, with the exception of damage resulting from injury to life, limb and health, as well as for damages that constitute a duty of replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG ["Produkthaftungsgesetz": German Product Liability Act], are limited to EUR 4 million in accordance with Section 9 para. 2 of the General Engagement Terms and Conditions for Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer and Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in the version dated January 1, 2024. This applies both to claims of our client and to claims asserted against us by third parties arising from or in connection with the contractual relationship. All recipients are joint creditors in the sense of § 428 BGB ["Bürgerliches Gesetzbuch": German Civil Code] and the maximum liability amount of EUR 4 million per claim is only available once to all recipients together. The distribution of the liability sum is to be determined exclusively by the claimants.

We shall only be liable to third parties who are included in the scope of protection of our contractual relationship. We do not assume any liability, responsibility or other obligations towards other third parties.



By taking note of the information contained in our note, each person taking note confirms that they have taken note of the above limitation of use/limitation of liability and acknowledges its validity in relation to us. The provisions of § 334 BGB, according to which objections arising from a contract can also be asserted against third parties, are not waived in this respect either.

Düsseldorf, 16. Mai 2024

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anna Vogt Sustainability Auditor IDW Hans-Georg Welz Wirtschaftsprüfer [German Public Auditor]

Anlage 2



CARBON FOOTPRINT REPORT

Bericht über die Treibhausgasemissionen der HHL gemeinnützige GmbH (HHL) für die Jahre 2019 – 2023. Der Bericht wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt.



2019 - 2023



GRUSS-WORT DES REKTORS

Liebe Leser:innen,

ich freue mich, Ihnen den Carbon Footprint Report 2019-2023 der HHL Leipzig Graduate School of Management vorlegen zu können. Dieser Report unterstützt uns in unseren Bemühungen, eine nachhaltige Zukunft für unsere Business School zu gestalten. Er bietet uns Einblicke in unseren aktuellen ökologischen Fußabdruck und identifiziert Bereiche, in denen wir uns verbessern können. Darüber hinaus motiviert uns die Analyse der CO2-Emissionen an der HHL, weiterhin innovative Lösungen zu entwickeln, um unsere Prozesse zu optimieren und nachhaltiger zu agieren. Als Hochschule sind wir uns unserer Verantwortung für kommende Generationen bewusst und arbeiten daran, unseren ökologischen Fußabdruck kontinuierlich zu reduzieren.

PROF. DR. TOBIAS DAUTH

Rektor und Kaufmännischer Geschäftsführer der HHL



INHALT

1	Grundlagen des Berichts	3
2	Beschreibung der HHL	4
3	Umgang mit Treibhausgasemissionen	6
4	Organisatorische Grenzen	7
5	Identifizierung und Kategorisierung der Emissionsquellen	8
7	Datensammlung und Berechnungsmethode	9
6	Analyse der Treibhausgasemissionen	10
8	GRI-Index	12



1 GRUNDLAGEN DES BERICHTS

Dieser Bericht stellt die Treibhausgasemissionen der HHL gemeinnützige GmbH für die Jahre 2019 bis 2023 dar. Der Bericht wurde unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt. Die Anforderungen der GRI-Standards verweisen auf den Anforderungen des "GHG Protocol Corporate Accounting and

Reporting Standard" ("GHG Protocol Corporate Stan-dard"). Der Standard ist Teil des GHG-Protocols, das vom World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council on Sustainable Development (WBCSD) entwickelt wurde.

2 BESCHREIBUNG DER HHL

Die HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL) ist eine universitäre betriebswirtschaftliche Hochschule mit unternehmerischem Fokus. Sie wurde 1898 auf Betreiben von Leipziger Unternehmern gegründet, um in einer komplexer werdenden und sich globalisierenden Welt Fachkräfte auszubilden und wissenschaftlich fundierte Antworten auf die drängenden Fragen der Zeit zu entwickeln. In der Tradition des ehrbaren Kaufmanns (Teil des Logos) trägt die HHL dazu bei, Menschen auszubilden, die ihre Aufgabe nicht in der kurzfristigen Gewinnmaximierung sehen, sondern die ihre Fachkenntnisse und ihren Unternehmergeist in den Kontext von langfristigen Entwicklungen

setzen. Heute ist die HHL eine der führenden internationalen Business Schools. Rund 30% der Studierenden sind international geprägt und kommen aus rund 60 unterschiedlichen Nationen.

Neben wissenschaftlicher Fundierung legt die HHL Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung und unterstützt die Studierenden zusätzlich durch Coaching- und Mentoringprogramme in der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit. Schon seit vielen Jahren baut die HHL auf einer Mission auf, die wesentliche Eckpfeiler unseres Auftrags beschreibt:

"We educate entrepreneurial, responsible and effective business leaders through excellence in research, teaching and practice."



Die HHL verfolgt mit ihrer Mission das Ziel, einen Beitrag für eine bessere Zukunft zu leisten. Durch die universitären Aufgaben in Forschung, Lehre und Transfer trägt sie zur (Aus-)Bildung von Menschen bei, die im späteren Leben Entscheidungen treffen, die einen Einfluss auf Organisationen, Menschen, Umwelt und Gesellschaft haben. Die HHL hilft ihnen dabei, sich die dazu notwendigen Kompetenzen anzueignen und einen erfolgreichen Lebensweg zu beschreiten. Gleichzeitig unterstützt sie ihre Studierenden dabei, sich persönlich weiterzuentwickeln und die notwendigen Werte und die Reflektionsfähigkeit zu erlangen, um Entscheidungen treffen zu können, die einen positiven Einfluss auf die

Zukunft aller haben. Dazu hat die HHL drei Kompetenzdimensionen als Eigenschaften definiert, die beschreiben, welche Kompetenzen den Studierenden konkret vermittelt werden sollen, und zwar "Unternehmerisches Denken" (Entrepreneurial Thinking), "Verantwortungsbewusssein" (Responsibility) und "Effektives Handeln" (Effectivity).

Kennzeichnend ist ebenso das Wort "educate", denn es bezeichnet das Selbstverständnis der HHL als Organisation mit einem klaren Bildungsauftrag. Die HHL bietet vier Masterstudiengänge und ein Promotionsprogramm an drei Studienorten an.



3 UMGANG MIT TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN

Die HHL engagiert sich aktiv für die Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Seit Jahren investiert die Verwaltung in interne Maßnahmen und optimiert Prozesse, um die Emissionen in ihren drei Hauptgebäuden – dem University House, dem Academic House und dem Schmalenbach Gebäude – zu senken. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden beispielsweise fast alle Lampen auf energiesparende LED-Technologie umgerüstet und bedarfsorientierte Steuerungen, wie Bewegungsmelder, installiert. Zudem wurde 2023 eine umfassende Sanierung des Academic House durchgeführt, bei der unter anderem die Dämmung erneuert wurde, was zukünftig zu erheblichen Heizkosteneinsparungen führen wird. Für das Jahr 2024 ist geplant, die Heizungsanlage im Schmalenbach Gebäude zu erneuern, um deren Effizienz weiter zu steigern.

Es gibt auch mehrere Studenteninitiativen, die sich kontinuierlich für Nachhaltigkeitsfortschritte an der HHL einsetzen. Ein Beispiel hierfür ist der Energy Club, der jährlich die Energy Conference organisiert. Diese Konferenz dient als Plattform für den Austausch mit Wissenschaftlern, Politikern und Beratern über neue Trends im Energiesektor, die auch für die HHL von Bedeutung sind.

Um die Wirksamkeit dieser Bemühungen quantifizieren zu können, hat die HHL beschlossen, einen Carbon Footprint Report zu erstellen. Dieser Report erfasst erstmals die Emissionen der Kategorien Scope 1 und Scope 2 für die Jahre 2019 bis 2023. In Zukunft soll auch Scope 3 in den Bericht aufgenommen werden. Weiterhin plant die HHL, in den kommenden Jahren konkrete Ziele zur Emissionsreduktion festzulegen.





4 ORGANISATORISCHE GRENZEN

Organisatorische Grenzen wurden unter Bezugnahme auf die im GHG-Protocol beschriebene Methodik festgelegt. Wie im GHG-Protocol Corporate Standard detailliert beschrieben, hat ein Unternehmen drei Optionen zur Festlegung seiner organisatorischen

Grenzen: Equity-Share-Ansatz, finanzielle oder operative Kontrolle. Die HHL hat sich für den Ansatz der operativen Kontrolle entschieden. Die HHL selbst besitzt keine Tochtergesellschaften und ist an keinem assoziierten Unternehmen beteiligt.

5 IDENTIFIZIERUNG UND KATEGORISIERUNG DER EMISSIONSQUELLEN

Die in diesem Bericht erfassten Treibhausgasemissionsquellen wurden mit Bezug auf die Methodik des GHG Protokoll identifiziert. Gemäß der Anforderungen aus dem GHG Protokoll wurden diese Emissionen unter den folgenden Kategorien klassifiziert:

- Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1): Emissionen aus Quellen, die im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens stehen.
- Indirekte Treibhausgasemissionen
 (Scope 2): Emissionen aus der Erzeugung
 von gekauftem Strom, Wärme und Dampf,
 die vom Unternehmen verbraucht werden.
- Sonstige indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 3): Emissionen, die als Folge der Aktivitäten des Unternehmens auftreten, jedoch aus Quellen stammen, die nicht im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens stehen.

Die HHL berechnet und berichtet über die Treibgasemissionen von Scope 1 und 2. Die Emissionsquellen und -kategorien sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Diese Kategorien sind für die HHL und ihre Aktivitäten von Bedeutung.

SCOPE 1 - KATEGORIEN

(direkte Emissionen)

Kältemittel

SCOPE 2 - KATEGORIEN

(indirekte Emissionen)

Fernwärme

Strom

6 DATENSAMMLUNG UND BERECHNUNGSMETHODE

Die HHL berechnet und berichtet ihre Treibhausgasemissionen gemäß den GRI-Standards 305-1 und 305-2 und berücksichtigt dabei die Emissionen aus Scope 1 und Scope 2.

Scope 1 Emmisionen

Die Emissionen aus Kältemitteln werden basierend auf dem Leitfaden "Calculating HFC and PFC Emissions from the Manufacturing, Installation, Operation and Disposal of Refrigeration & Airconditioning Equipment (Version 1.0)" berechnet. Für das Jahr 2023 wurde eine Bestandsaufnahme der aktuell verwendeten Kältemittel durchgeführt, die als Grundlage für die Berechnungen dient. Zwischen 2019 und 2023 gab es keine wesentlichen Änderungen bei den Anlagen,

die Kältemittel verwenden, sodass die Daten von 2023 auch für die Jahre 2019 bis 2022 herangezogen werden. Bei der Berechnung werden die Emissionsfaktoren der "IPCC Good Practice Guidelines and Uncertainty Management in National Greenhouse Gas Inventories (2000)" verwendet, die das Global Warming Potential berücksichtigen, welches gemäß den Richtlinien des ASHRAE Standard 34 und des IPCC Second Assessment Report festgelegt wird.

Scope 2 Emmisionen

Die Emissionen aus Stromverbrauch werden mithilfe der location-based Methode berechnet, unter Verwendung der Emissionsfaktoren (Strommix) des Umweltbundesamtes. Da für das Jahr 2023 noch kein Emissionsfaktor vom Umweltbundesamt bereitgestellt wurde, wird auf den Emissionsfaktor des Jahres 2022 zurückgegriffen.

Die Emissionen aus Fernwärme werden ebenfalls nach der location-based Methode berech-

net, wobei die Emissionsfaktoren (Fernwärmemix) des Umweltbundesamtes verwendet werden. Für das Jahr 2019 steht kein Emissionsfaktor des Umweltbundesamtes zur Verfügung, daher wird der Emissionsfaktor aus dem Jahr 2020 verwendet. Zudem wird für das Jahr 2023, in Ermangelung eines aktuellen Emissionsfaktors, der Emissionsfaktor von 2022 verwendet.

7 ANALYSE DER TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN

Die Treibhausgasemissionen der HHL werden vor allem durch den Verbrauch von Strom und Fernwärme (Scope 2) getrieben.

Scope 1 Emmisionen

Die Emissionen aus Kältemittel lagen im Zeitraum von 2019 bis 2023 konstant bei 2 Tonnen CO2 Äquivalenten pro Jahr. Der Grund dafür ist, dass es keine wesentlichen Änderungen in der Nutzung der kältemittel-

verwendenden Anlagen gab. Abgesehen von den Emissionen aus Kältemitteln gab es in dem Zeitraum von 2019 bis 2023 keine weiteren Scope 1-Emissionen.



Scope 2 Emmisionen

Die Emissionen aus Stromverbrauch schwankten im Zeitraum von 2019 bis 2023 zwischen 95 und 119 Tonnen CO2 Äguivalenten. In den Jahren 2020 und 2021 war der Strombedarf geringer gegenüber den anderen Jahren, da aufgrund der Corona-Pandemie viele Mitarbeiter ins Homeoffice wechselten und zahlreiche Vorlesungen online durchgeführt wurden.

Die Emissionen aus der Fernwärme schwankten im Zeitraum von 2019 bis 2023 zwischen

181 und 299 Tonnen CO2 Äquivalenten. Die Schwankungen im Fernwärmebedarf sind direkt auf die variierenden Wetterbedingungen während der Wintermonate zurückzuführen. Je nachdem, wie streng oder mild der Winter ausfällt, steigt oder sinkt der Bedarf an Fernwärme entsprechend. Zusätzlich war der Fernwärmebedarf im Jahr 2020 im Vergleich zu den anderen Jahren geringer, aufgrund der Corona-Pandemie.

Scope 1

CO2 Emissionen Äquivalente (t)	2019	2020	2021	2022	2023
Kältemttel	2	2	2	2	2
SUMME	2	2	2	2	2

Scope 2

CO2 Emissionen Äquivalente (t)	2019	2020	2021	2022	Ø 2023
Fernwärme	276	181	299	226	223
Strom	119	95	101	118	113
SUMME	396	276	399	344	336

Scope 1 + 2

CO2 Emissions Equivalents (t)	2019	2020	2021	2022	O 2023	
SUMME	397	277	401	346	338	

Bei der Berechnung von Scope 1 wird das Gas FKW einbezogen. Bei der Berechnung von Scope 2 werden die Gase CO2, CH4 und N2O.

Carbon Footprint Report 2019 - 2023" der HHL gemeinnützigen GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2023 einer freiwilligen Prüfung mit begrenzter Sicherheit gemäß ISAE 3000 unterzogen. Dabei wurden die mit einem Haken gekennzeichneten GRI-Disclosures durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grant Thornton AG geprüft.



8 GRI-INDEX

Anwendungserklärung

Die HHL gemeinnützige GmbH hat über die in diesem GRI-Index angegebenen Informationen für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2023 unter Bezugnahme auf die GRI-Standards berichtet.

Verwendeter GRI 1

GRI 1: Grundlagen 2021

GRI- Standard	Angabe	Ort		
305-1	Direkte THG- Emissionen (Scope 1)	 4. Organisatorische Grenzen 5. Identifizierung und Kategorisierung der Emissionsquellen 6. Datensammlung und Berechnungs- methode 7. Analyse der Treibhausgasemissionen 		
305-2	Indirekte energie- bedingte THG- Emissionen (Scope 2)	 4. Organisatorische Grenzen 5. Identifizierung und Kategorisierung der Emissionsquellen 6. Datensammlung und Berechnungs- methode 7. Analyse der Treibhausgasemissionen 		



KONTAKT

HHL gemeinnützige GmbH Jahnallee 59 04109 Leipzig

Email: <u>info@hhl.de</u>



Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

General Engagement Terms

for

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer and Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [German Public Auditors and Public Audit Firms] as of January 1, 2024

1. Scope of application

(1) These engagement terms apply to contracts between German Public Auditors (Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) or German Public Audit Firms (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) – hereinafter collectively referred to as "German Public Auditors" – and their engaging parties for assurance services, tax advisory services, advice on business matters and other engagements except as otherwise agreed in writing (Textform) or prescribed by a mandatory rule.

(2) Third parties may derive claims from contracts between German Public Auditors and engaging parties only when this is agreed or results from mandatory rules prescribed by law. In relation to such claims, these engagement terms also apply to these third parties. A German Public Auditor is also entitled to invoke objections (Einwendungen) and defences (Einreden) arising from the contractual relationship with the engaging party to third parties.

2. Scope and execution of the engagement

- (1) Object of the engagement is the agreed service not a particular economic result. The engagement will be performed in accordance with the German Principles of Proper Professional Conduct (Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung). The German Public Auditor does not assume any management functions in connection with his services. The German Public Auditor is not responsible for the use or implementation of the results of his services. The German Public Auditor is entitled to make use of competent persons to conduct the engagement.
- (2) Except for assurance engagements (betriebswirtschaftliche Prüfungen), the consideration of foreign law requires an express agreement in writing (Textform).
- (3) If circumstances or the legal situation change subsequent to the release of the final professional statement, the German Public Auditor is not obligated to refer the engaging party to changes or any consequences resulting therefrom.

3. The obligations of the engaging party to cooperate

- (1) The engaging party shall ensure that all documents and further information necessary for the performance of the engagement are provided to the German Public Auditor on a timely basis, and that he is informed of all events and circumstances that may be of significance to the performance of the engagement. This also applies to those documents and further information, events and circumstances that first become known during the German Public Auditor's work. The engaging party will also designate suitable persons to provide information.
- (2) Upon the request of the German Public Auditor, the engaging party shall confirm the completeness of the documents and further information submitted as well as the explanations and statements provided in statement as drafted by the German Public Auditor or in a legally accepted written form (gesetzliche Schriftform) or any other form determined by the German Public Auditor.

4. Ensuring independence

- (1) The engaging party shall refrain from anything that endangers the independence of the German Public Auditor's staff. This applies throughout the term of the engagement, and in particular to offers of employment or to assume an executive or non-executive role, and to offers to accept engagements on their own behalf.
- (2) Were the performance of the engagement to impair the independence of the German Public Auditor, of related firms, firms within his network, or such firms associated with him, to which the independence requirements apply in the same way as to the German Public Auditor in other engagement relationships, the German Public Auditor is entitled to terminate the engagement for good cause.

5. Reporting and oral information

To the extent that the German Public Auditor is required to present results in a legally accepted written form (gesetzliche Schriftform) or in writing (Textform) as part of the work in executing the engagement, only that

presentation is authoritative. Draft of such presentations are non-binding. Except as otherwise provided for by law or contractually agreed, oral statements and explanations by the German Public Auditor are binding only when they are confirmed in writing (Textform). Statements and information of the German Public Auditor outside of the engagement are always non-binding.

6. Distribution of, a German Public Auditor's professional statement

- (1) The distribution to a third party of professional statements of the German Public Auditor (results of work or extracts of the results of work whether in draft or in a final version) or information about the German Public Auditor acting for the engaging party requires the German Public Auditor's consent be issued in writing (Textform), unless the engaging party is obligated to distribute or inform due to law or a regulatory requirement.
- (2) The use by the engaging party for promotional purposes of the German Public Auditor's professional statements and of information about the German Public Auditor acting for the engaging party is prohibited.

7. Deficiency rectification

- (1) In case there are any deficiencies, the engaging party is entitled to specific subsequent performance by the German Public Auditor. The engaging party may reduce the fees or cancel the contract for failure of such subsequent performance, for subsequent non-performance or unjustified refusal to perform subsequently, or for unconscionability or impossibility of subsequent performance. If the engagement was not commissioned by a consumer, the engaging party may only cancel the contract due to a deficiency if the service rendered is not relevant to him due to failure of subsequent performance, to subsequent non-performance, to unconscionability or impossibility of subsequent performance. No. 9 applies to the extent that further claims for damages exist.
- (2) The engaging party must assert a claim for subsequent performance (Nacherfüllung) in writing (Textform) without delay. Claims for subsequent performance pursuant to paragraph 1 not arising from an intentional act expire after one year subsequent to the commencement of the time limit under the statute of limitations.
- (3) Apparent deficiencies, such as clerical errors, arithmetical errors and deficiencies associated with technicalities contained in a German Public Auditor's professional statement (long-form reports, expert opinions etc.) may be corrected also versus third parties by the German Public Auditor at any time. Misstatements which may call into question the results contained in a German Public Auditor's professional statement entitle the German Public Auditor to withdraw such statement also versus third parties. In such cases the German Public Auditor should first hear the engaging party, if practicable.

8. Confidentiality towards third parties, and data protection

- (1) Pursuant to the law (§ [Article] 323 Abs 1 [paragraph 1] HGB [German Commercial Code: Handelsgesetzbuch], § 43 WPO [German Law regulating the Profession of Wirtschaftsprüfer: Wirtschaftsprüferordnung], § 203 StGB [German Criminal Code: Strafgesetzbuch]) the German Public Auditor is obligated to maintain confidentiality regarding facts and circumstances confided to him or of which he becomes aware in the course of his professional work, unless the engaging party releases him from this confidentiality obligation.
- (2) When processing personal data, the German Public Auditor will observe national and European legal provisions on data protection.

9. Liability

- (1) For legally required services by German Public Auditors, in particular audits, the respective legal limitations of liability, in particular the limitation of liability pursuant to § 323 Abs. 2 HGB, apply.
- (2) Insofar neither a statutory limitation of liability is applicable, nor an individual contractual limitation of liability exists, claims for damages due to negligence arising out of the contractual relationship between the

engaging party and the German Public Auditor, except for damages resulting from injury to life, body or health as well as for damages that constitute a duty of replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG [German Product Liability Act: Produkthaftungsgesetz], are limited to € 4 million pursuant to § 54 a Abs. 1 Number 2 WPO. This applies equally to claims against the German Public Auditor made by third parties arising from, or in connection with, the contractual relationship.

- (3) When multiple claimants assert a claim for damages arising from an existing contractual relationship with the German Public Auditor due to the German Public Auditor's negligent breach of duty, the maximum amount stipulated in paragraph 2 applies to the respective claims of all claimants collectively.
- (4) The maximum amount under paragraph 2 relates to an individual case of damages. An individual case of damages also exists in relation to a uniform damage arising from a number of breaches of duty. The individual case of damages encompasses all consequences from a breach of duty regardless of whether the damages occurred in one year or in a number of successive years. In this case, multiple acts or omissions based on the same source of error or on a source of error of an equivalent nature are deemed to be a single breach of duty if the matters in question are legally or economically connected to one another. In this event the claim against the German Public Auditor is limited to €5 million.
- (5) A claim for damages expires if a suit is not filed within six months subsequent to the written statement (Textform) of refusal of acceptance of the indemnity and the engaging party has been informed of this consequence. This does not apply to claims for damages resulting from scienter, a culpable injury to life, body or health as well as for damages that constitute a liability for replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG. The right to invoke a plea of the statute of limitations remains unaffected.
- (6) § 323 HGB remains unaffected by the rules in paragraphs 2 to 5.

10. Supplementary provisions for audit engagements

(1) If the engaging party subsequently amends the financial statements or management report audited by a German Public Auditor and accompanied by an auditor's report (Bestätigungsvermerk), he may no longer use this auditor's report.

If the German Public Auditor has not issued an auditor's report, a reference to the audit conducted by the German Public Auditor in the management report or any other public reference is permitted only with the German Public Auditor's consent, issued in a legally accepted written form (gesetzliche Schriftform), and with a wording authorized by him.

- (2) If the German Public Auditor revokes the auditor's report, it may no longer be used. If the engaging party has already made use of the auditor's report, then upon the request of the German Public Auditor he must give notification of the revocation.
- (3) The engaging party has a right to five official copies of the report. Additional official copies will be charged separately.

11. Supplementary provisions for assistance in tax matters

- (1) When advising on an individual tax issue as well as when providing ongoing tax advice, the German Public Auditor is entitled to use as a correct and complete basis the facts provided by the engaging party especially numerical disclosures; this also applies to bookkeeping engagements. Nevertheless, he is obligated to indicate to the engaging party any material errors he has identified.
- (2) The tax advisory engagement does not encompass procedures required to observe deadlines, unless the German Public Auditor has explicitly accepted a corresponding engagement. In this case the engaging party must provide the German Public Auditor with all documents required to observe deadlines in particular tax assessments on such a timely basis that the German Public Auditor has an appropriate lead time.
- (3) Except as agreed otherwise in writing (Textform), ongoing tax advice encompasses the following work during the contract period:
- a) preparation and electronic transmission of annual tax returns, including financial statements for tax purposes in electronic format, for income tax, corporate tax and business tax, namely on the basis of the annual financial statements, and on other schedules and evidence documents required for the taxation, to be provided by the engaging party
- b) examination of tax assessments in relation to the taxes referred to in (a)
- c) negotiations with tax authorities in connection with the returns and assessments mentioned in (a) and (b)
- d) support in tax audits and evaluation of the results of tax audits with respect to the taxes referred to in (a)
- e) participation in petition or protest and appeal procedures with respect to the taxes mentioned in (a).

In the aforementioned tasks the German Public Auditor takes into account material published legal decisions and administrative interpretations.

- (4) If the German Public auditor receives a fixed fee for ongoing tax advice, the work mentioned under paragraph 3 (d) and (e) is to be remunerated separately, except as agreed otherwise in writing (Textform).
- (5) Insofar the German Public Auditor is also a German Tax Advisor and the German Tax Advice Remuneration Regulation (Steuerberatungsvergütungsverordnung) is to be applied to calculate the remuneration, a greater or lesser remuneration than the legal default remuneration can be agreed in writing (Textform).
- (6) Work relating to special individual issues for income tax, corporate tax, business tax and valuation assessments for property units as well as all issues in relation to sales tax, payroll tax, other taxes and dues requires a separate engagement. This also applies to:
- a) work on non-recurring tax matters, e.g. in the field of estate tax and real estate sales tax;
- support and representation in proceedings before tax and administrative courts and in criminal tax matters;
- advisory work and work related to expert opinions in connection with changes in legal form and other re-organizations, capital increases and reductions, insolvency related business reorganizations, admission and retirement of owners, sale of a business, liquidations and the like, and
- d) support in complying with disclosure and documentation obligations.
- (7) To the extent that the preparation of the annual sales tax return is undertaken as additional work, this includes neither the review of any special accounting prerequisites nor the issue as to whether all potential sales tax allowances have been identified. No guarantee is given for the complete compilation of documents to claim the input tax credit.

12. Electronic communication

Communication between the German Public Auditor and the engaging party may be via e-mail. In the event that the engaging party does not wish to communicate via e-mail or sets special security requirements, such as the encryption of e-mails, the engaging party will inform the German Public Auditor in writing (Textform) accordingly.

13. Remuneration

- (1) In addition to his claims for fees, the German Public Auditor is entitled to claim reimbursement of his expenses; sales tax will be billed additionally. He may claim appropriate advances on remuneration and reimbursement of expenses and may make the delivery of his services dependent upon the complete satisfaction of his claims. Multiple engaging parties are jointly and severally liable.
- (2) If the engaging party is not a consumer, then a set-off against the German Public Auditor's claims for remuneration and reimbursement of expenses is admissible only for undisputed claims or claims determined to be legally binding.

14. Dispute Settlement

The German Public Auditor is not prepared to participate in dispute settlement procedures before a consumer arbitration board (Verbraucherschlichtungsstelle) within the meaning of § 2 of the German Act on Consumer Dispute Settlements (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

15. Applicable law

The contract, the performance of the services and all claims resulting therefrom are exclusively governed by German law.